

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Privatpersonen

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Aufträge von Verbrauchern (Privatpersonen). Gewerbliche Aufträge von Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (Deutschland) bzw. Artikel 6:230g BW (Niederlande) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der gesonderten gewerblichen AGB von NatureGreen B.V.

Artikel 1: Allgemeines

1. NatureGreen B.V., handelnd unter der Marke SedumDachbegrünung, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, deren Tätigkeit die Landschaftsgestaltung sowie den Verkauf und die Installation von Sedumdächern umfasst. NatureGreen B.V. hat seinen eingetragenen Sitz in Maarsbergen und seine Hauptniederlassung in der Boylestraat 22 in (6718XM) Ede. NatureGreen B.V. ist im Handelsregister der Niederlande unter der Handelsregisternummer 85435880 eingetragen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch von denjenigen (juristischen) Personen geltend gemacht werden, die direkt oder indirekt mit NatureGreen B.V. verbunden und in irgendeiner Weise an den von NatureGreen B.V. oder in dessen Namen erbrachten Dienstleistungen beteiligt sind.
3. NatureGreen B.V. ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen.
4. Von diesen Dritten verwendete Haftungsbeschränkungsregelungen gelten nur im Verhältnis zwischen NatureGreen B.V. und den jeweiligen Dritten. Direkte gesetzliche Ansprüche des Kunden gegen diese Dritten bleiben hiervon unberührt.

Artikel 2: Angebot

1. Der Kunde stellt sicher, dass NatureGreen B.V. rechtzeitig Zugang zu den für die Konstruktion erforderlichen Daten erhält, einschließlich der korrekten Abmessungen, des vorgesehenen Standorts bzw. Untergrunds, auf dem das Sedumdach verlegt werden soll, und seiner Zugänglichkeit.
2. Das Angebot wird schriftlich oder elektronisch erstellt. Das Angebot hat eine Gültigkeitsdauer von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der Angebotserstellung. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das von NatureGreen B.V. unterbreitete Angebot, wie es im Angebot zum Ausdruck kommt.
3. Der Kunde ist verpflichtet zu prüfen, ob der vorgesehene Standort bzw. der Untergrund, auf dem das Sedumdach verlegt werden soll, z. B. die vorhandene Dacheindeckung, in gutem Zustand und baulich für die Verlegung des Sedumdaches geeignet ist. NatureGreen B.V. kennt die Beschaffenheit des vorgesehenen Standortes bzw. Untergrundes nicht und untersucht diese auch nicht.
4. Der Kunde hat vor Auftragserteilung sicherzustellen, dass die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion für das Gewicht des Sedumdaches – insbesondere bei Wassersättigung – statisch ausreichend bemessen ist. NatureGreen B.V. prüft die statische Eignung des Daches nicht. Bei Zweifeln wird empfohlen, vor

Auftragserteilung einen Statiker oder Sachverständigen hinzuzuziehen. Eine Haftung von NatureGreen B.V. für Schäden aus unzureichender Tragfähigkeit der Dachkonstruktion ist ausgeschlossen, soweit eine statische Prüfung nicht ausdrücklich als Leistung von NatureGreen B.V. schriftlich vereinbart wurde.

5. Die im Angebot ausgewiesenen Materialmengen basieren auf den vom Kunden übermittelten Flächenmaßen. Der Kunde ist gebeten, die Mengenangaben vor Auftragserteilung auf Plausibilität zu prüfen; NatureGreen B.V. hilft dabei gerne auf Anfrage. NatureGreen B.V. erbringt keine Planungs- oder Architekturleistungen. Ergeben sich aufgrund abweichender tatsächlicher Maße Mehrmengen, werden diese nach vorheriger Abstimmung gesondert in Rechnung gestellt.
6. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die bestehende Dachabdichtung vor Beginn der Installationsarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand und für eine Dachbegrünung geeignet ist. NatureGreen B.V. prüft den Zustand der Dachabdichtung nicht. Treten nach Abschluss der Installationsarbeiten Schäden an der Dachabdichtung auf, haftet NatureGreen B.V. nur, wenn der Schaden nachweislich durch die Arbeiten von NatureGreen B.V. verursacht wurde.
7. NatureGreen B.V. übernimmt keine Prüfung der Entwässerungssituation der Dachfläche, der Dachgefälleverhältnisse oder der Dimensionierung vorhandener Dachabläufe, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Entwässerung wird empfohlen, vorab einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Schäden infolge unzureichender Entwässerung oder stehenden Wassers, die nicht auf Arbeiten von NatureGreen B.V. zurückzuführen sind, begründen keine Haftung von NatureGreen B.V.

Artikel 3: Vereinbarung

1. Der Auftrag kommt durch schriftliche oder elektronische Annahme des Angebots durch den Kunden zustande. Der Auftrag gilt ferner als zustande gekommen, wenn der Kunde die vereinbarte Anzahlung leistet.
2. Nach Auftragsabschluss legt NatureGreen B.V. in Absprache mit dem Kunden einen Liefer- und Ausführungstermin fest. Dieser Termin hängt von der Verfügbarkeit der Parteien und der Lieferzeit der benötigten Produkte und Materialien ab.

Artikel 4: Subventionsmöglichkeiten

1. Der Kunde ist für die rechtzeitige Beantragung von Fördermitteln verantwortlich. Die Nichtinanspruchnahme und/oder der nicht rechtzeitige Erhalt von Fördermitteln geht zu Lasten und auf Risiko des Kunden.
2. Die an die staatliche Stelle zu zahlenden Gebühren gehen auf Rechnung des Kunden.
3. Auf Wunsch des Kunden wird NatureGreen B.V. sich bemühen, den Kunden bei der Beantragung von Fördermitteln zu unterstützen und die im Rahmen des Förderantrags erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5: Höhere Gewalt

1. Eine Nichterfüllung seiner Verpflichtungen kann NatureGreen B.V. nicht angelastet werden, wenn diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
2. Als höhere Gewalt wird neben den gesetzlich anerkannten Fällen auch der Umstand verstanden, dass von NatureGreen B.V. eingeschaltete Dritte ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, sowie Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Feuer, Stromausfall, Verlust, Diebstahl

notwendiger Daten, Produkte oder Materialien, Verkehrsstaus, Straßensperren, Streiks und staatliche Maßnahmen.

3. Im Falle von höherer Gewalt wird NatureGreen B.V. alle Anstrengungen unternehmen, um seine Verpflichtungen so schnell wie möglich zu erfüllen. Wenn die Situation höherer Gewalt für mehr als zwei Monate andauert, sind die Parteien berechtigt, den Auftrag aufzulösen.
4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz im Falle von (Auflösung aufgrund von) höherer Gewalt.

Artikel 6: Eigentumsvorbehalt

1. Alle Produkte und Materialien bleiben das Eigentum von NatureGreen B.V., bis der Kunde den vollen Preis bezahlt hat.

Artikel 7: Rechnungsstellung

1. NatureGreen B.V. stellt 50 % des Gesamtpreises als Anzahlung in Rechnung. Die Anzahlung ist – soweit nicht anders vereinbart – spätestens 10 Tage vor dem vereinbarten Ausführungstermin fällig. Die verbleibende Restzahlung wird nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen werden ausschließlich per E-Mail versandt.
2. Die Zahlung durch den Kunden hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Im Falle der Nichtzahlung schuldet der Kunde auch die außergerichtlichen Inkassokosten gemäß dem geltenden Erlass über außergerichtliche Inkassokosten.

Artikel 8: Fertigstellung & Lieferung

1. Das Sedumdach wird von NatureGreen B.V. auf einer oder mehreren Euro-Palette(n) an dem vom Kunden gewählten Liefertag geliefert. NatureGreen B.V. wird sich bemühen, alle Produkte und Materialien so nah wie möglich an die vom Kunden angegebene Adresse zu liefern. NatureGreen B.V. bestimmt von den genauen, sicheren Ort der Lieferung. Die Produkte und Materialien werden nicht ins Haus gebracht.
2. NatureGreen B.V. empfiehlt dem Kunden, das Sedumdach sofort am Tag der Lieferung zu verlegen oder verlegen zu lassen, spätestens jedoch am nächsten Tag nach der Lieferung.
3. Der Kunde ist verpflichtet, den vorgesehenen Standort bzw. den Untergrund, auf dem das Sedumdach verlegt werden soll, vor Beginn der Verlegung völlig frei von Kies, Sand und sonstigem losen Material zur Verfügung zu stellen.
4. Das Werk gilt als abgeliefert, wenn NatureGreen B.V. mitgeteilt hat, dass das Werk abnahmebereit ist und der Kunde das Werk abgenommen hat. Anlässlich der Fertigstellung und/oder Abnahme werden ein oder mehrere Fotos gemacht.
5. NatureGreen B.V. kann dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen und wird ihn dabei schriftlich auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe eines Mangels verweigerten Abnahme hinweisen. Verweigert der Kunde die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht schriftlich unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt das Werk als abgenommen (§ 640 Abs. 2 BGB).
6. Mit Abnahme des Werks geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Werks auf den Kunden über. Der Kunde bleibt zur Zahlung des vollen Preises verpflichtet, wenn der Untergang oder die Verschlechterung des Werks nach Abnahme auf Umständen beruht, die NatureGreen B.V. nicht zu vertreten hat.
7. Ab dem Zeitpunkt der Abnahme ist NatureGreen B.V. von der Haftung für Mängel befreit, die der Kunde

bei der Abnahme kannte oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung hätte erkennen können, sofern er diese nicht vorbehalten hat.

8. Die Installationsarbeiten werden planmäßig in einer Mobilisation (einem zusammenhängenden Arbeitseinsatz) ausgeführt. Der Kunde stellt sicher, dass Baustelle, Gebäude und Dach zum vereinbarten Leistungstermin für Fahrzeuge und Mitarbeiter von NatureGreen B.V. ungehindert und gefahrlos zugänglich sind. Soweit im Angebot nicht als Leistung von NatureGreen B.V. vorgesehen, stellt der Kunde erforderliche Absturzsicherungen und sonstige sicherheitsrelevante Einrichtungen rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zur Verfügung. Der Kunde stellt auf Anfrage kostenlos Strom sowie Wasser zur Verfügung; für die Anwässerung der Vegetation werden ca. 10 Liter je Quadratmeter Begrünungsfläche benötigt. Ist die Baustelle oder das Dach zum vereinbarten Termin nicht zugänglich und hat NatureGreen B.V. dies nicht zu vertreten, ist NatureGreen B.V. berechtigt, den Termin zu stornieren (mit Kostenfolge gemäß Artikel 11) und für eine erneute Anfahrt die tatsächlich entstandenen Anfahrtskosten in Rechnung zustellen.
9. Ein Sedumdach ist ein lebendes Naturprodukt. Bei Lieferung und Einbau von Substraten oder sonstigen Schüttgütern (insbesondere per Blauförderung) wird die tatsächlich eingebaute Menge auf Grundlage des Arbeitsprotokolls abgerechnet. Die im Angebot kalkulierten Mengen sind Schätzwerte auf Basis der übermittelten Dachmaße. Schüttgüter werden gemäß europäischer Norm in Europäischen Normkubikmetern (EN-m³) gemessen; produktions- und transportbedingte Toleranzen in Schüttdichte und Einbauhöhe sind branchenüblich und stellen keinen Mangel dar. NatureGreen B.V. informiert den Kunden vor Ort, falls eine wesentliche Abweichung vom Angebot absehbar ist; Mehrmengen werden in diesem Fall nach vorheriger Abstimmung gesondert in Rechnung gestellt.
10. Leistungen, die nach Vertragsschluss auf Wunsch des Kunden oder aufgrund geänderter Baustellenbedingungen erforderlich werden und nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, werden nach vorheriger Information des Kunden und dessen Zustimmung gesondert vergütet.
11. Werden während der Ausführung Umstände festgestellt, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren – insbesondere unbekannte Einbauten oder Leitungen im Dachaufbau, von den Angaben des Kunden abweichende Maße sowie zusätzlich erforderliche Schutzmaßnahmen – und führen diese zu Mehraufwand, informiert NatureGreen B.V. den Kunden unverzüglich über die festgestellten Umstände und den voraussichtlichen Mehraufwand. Zusätzliche Kosten werden nur nach Zustimmung des Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Artikel 9: Haftung

1. NatureGreen B.V. haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig vom Verschuldensgrad. Ebenso besteht unbeschränkte Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NatureGreen B.V. für sonstige Schäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Auftragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens auf die Leistung der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung zzgl. Selbstbeteiligung. Soweit keine Versicherungsleistung erfolgt, ist die Haftung für diese Fälle auf den Bruttoauftragswert des jeweiligen Auftrags begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Haftung von NatureGreen B.V. für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Artikel 10: Kein gesetzliches Widerrufsrecht

1. Soweit NatureGreen B.V. ausschließlich Materiallieferung ohne Montage erbringt, besteht kein Widerrufsrecht, da das Sedumdach nach Kundenmaß individuell zusammengestellt wird (§ 312g Abs. 2

Nr. 1 BGB) und das lebende Pflanzenmaterial rascher Qualitätsveränderung unterliegt (§ 312g Abs. 2 Nr. 2 BGB). Soweit NatureGreen B.V. zusätzlich Montage- oder Installationsleistungen erbringt, richtet sich das Bestehen eines Widerrufsrechts nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften; NatureGreen B.V. informiert den Kunden hierüber individuell im Angebot.

Artikel 11: Beendigung & Stornogebühren

1. Kündigt der Kunde den Vertrag vor Ausführung der Leistung, hat NatureGreen B.V. Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitig erzielter Einnahmen (§ 648 BGB). Die Kündigung hat schriftlich per Brief oder E-Mail zu erfolgen. Die nachfolgenden Pauschalen gelten als Nachweis des typischen Schadens von NatureGreen B.V.:
2. NatureGreen B.V. schickt dem Kunden per E-Mail eine detaillierte Endabrechnung dessen, was der Kunde aufgrund der Stornierung schuldet.
3. Der Kunde muss die Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlen. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist schuldet der Kunde die gesetzlichen Zinsen.
4. Abweichend von Absatz 1 ist NatureGreen B.V. berechtigt, anstelle des individuellen Schadennachweises eine pauschale Stornogebühr zu erheben. Die Pauschalen berücksichtigen insbesondere bereits erfolgte projektbezogene Kommissionierung und Bereitstellung von Materialien, disponierte oder bereits ausgelöste Lieferungen und Transporte, bei lebenden Produkten entstehende Qualitäts- und Verwertungsrisiken sowie reservierte Montage-, Personal- und Logistikkapazitäten. Die Pauschale beträgt, bezogen auf den vereinbarten Bruttoauftragswert:
 - Mehr als 30 Tage vor dem Leistungstermin: 10 % des Bruttoauftragswertes
 - 15 bis 30 Tage: 15 % des Bruttoauftragswertes
 - 7 bis 14 Tage: 20 % des Bruttoauftragswertes
 - 2 bis 6 Tage: 40 % des Bruttoauftragswertes
 - Weniger als 48 Stunden: 75 % des Bruttoauftragswertes

Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass ein tatsächlicher Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist als die Pauschale (§ 309 Nr. 5b BGB). NatureGreen B.V. bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten.

5. Verschiebung des Leistungstermins: Wünscht der Kunde nach verbindlicher Terminvereinbarung eine Verschiebung des Leistungstermins, ist dies schriftlich (Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Kann die Leistung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund zum vereinbarten Termin nicht ausgeführt werden, gilt Entsprechendes. NatureGreen B.V. ist berechtigt, die hierdurch tatsächlich entstehenden zusätzlichen Kosten zu berechnen. Hierzu zählen insbesondere nachweisbare Stornierungs- und Umbuchungskosten für Lieferungen und Transporte, zusätzliche Lager- und Handlingskosten, Kosten oder Wertverluste bereits kommissionierter bzw. bereitgestellter Materialien, zusätzliche Anfahrts-, Reise- und Übernachtungskosten sowie Kosten für bereits verbindlich eingeplantes Personal, soweit dieses kurzfristig nicht anderweitig eingesetzt werden kann. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten werden berücksichtigt.

Artikel 12: Vegetationsbeschaffenheit

1. NatureGreen B.V. schuldet bei Lieferung den im Angebot bzw. in der jeweiligen Produktbeschreibung vereinbarten Deckungsgrad der Sedumvegetation. Diese Beschaffenheitsvereinbarung bezieht sich ausschließlich auf den Zustand zum Zeitpunkt der Lieferung und steht unter dem Vorbehalt der Pflegeregeln gemäß Artikel 16.

Artikel 13: Mängelrüge, Verjährung & Erlöschen

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gelten entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 14: Datenschutz

1. NatureGreen B.V. als Verantwortlicher für die Verarbeitung verarbeitet (spezielle) personenbezogene Daten. Die Datenschutzerklärung ist abrufbar unter: <https://www.sedumdachbegruenung.de/datenschutzerklaerung/>

Artikel 15: Streitigkeiten & anwendbares Recht

1. Auf alle Rechtsbeziehungen findet grundsätzlich niederländisches Recht Anwendung. Für Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland bleiben zwingende Schutzvorschriften des deutschen Rechts (insbesondere §§ 305–310, 648 BGB) unberührt (Art. 6 Rom-I-VO).
2. Für Streitigkeiten ist grundsätzlich das Bezirksgericht Midden-Nederland (Standort Utrecht) zuständig. Verbrauchern steht es frei, Klage an ihrem Wohnsitzgericht in Deutschland zu erheben.

Artikel 16: Pflege & Instandhaltung

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Pflege, Bewässerung sowie Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege nicht Bestandteil des Leistungsumfangs von NatureGreen B.V.. Diese Leistungen obliegen ab Übergabe dem Kunden. NatureGreen B.V. übernimmt ohne eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung insbesondere keine Verpflichtung zur Herbeiführung oder Sicherstellung des Anwuchserfolgs, eines bestimmten zukünftigen Deckungsgrades oder einer dauerhaften Vegetationsentwicklung.
2. Der Kunde ist verpflichtet, das Sedumdach nach Übergabe nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Richtlinien für Dachbegrünungen (insbesondere FLL-Dachbegrünungsrichtlinie in der jeweils aktuellen Fassung) fachgerecht zu pflegen und insbesondere bei anhaltender Trockenheit ausreichend zu bewässern. Der Kunde wird gebeten, die Durchführung der Pflege- und Bewässerungsmaßnahmen im Streitfall in geeigneter Weise zu dokumentieren.
3. Die in Artikel 12 vereinbarte Beschaffenheit gilt für den Zustand am Tag der Lieferung. Vegetationsausfälle infolge unzureichender Bewässerung oder Pflege sind von dieser Beschaffenheitsvereinbarung nicht erfasst.
4. Die Fotodokumentation der Fertigstellung gemäß Artikel 8.4 gilt als Referenz-Zustandsdokumentation für Gewährleistungszwecke.
5. Soweit keine gesonderte Pflegevereinbarung abgeschlossen wurde, ist der spätere Anwuchserfolg oder die dauerhafte Vegetationsentwicklung nach Übergabe nicht Bestandteil der von NatureGreen B.V. geschuldeten Leistung. Der Anwuchserfolg hängt von Witterung, Bewässerung und Pflege ab, die außerhalb des Einflussbereichs von NatureGreen B.V. liegen. Vegetationsausfälle infolge von Trockenheit, Vogelfraß oder unterlassener Pflege nach der Übergabe stellen keinen von NatureGreen B.V. zu vertretenden Mangel dar. Die gesetzlichen Mängelrechte wegen bereits bei Übergabe vorhandener Mängel bleiben unberührt.

Ergänzende Geschäftsbedingungen

Silotransporte & Blasförderung

Artikel 1: Allgemeines

1. Diese Bedingungen ergänzen die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Firma NatureGreen B.V. (SedumDachbegrünung), Boylestraat 22, 6718XM Ede, Niederlande.

Artikel 2: Preisvereinbarung / Termingestaltung

1. Die Vereinbarung von Materialpreisen erfolgt grundsätzlich ausgeblasen frei Dachfläche. Dies beinhaltet eine Rüst- und Ausblaszeit von max. 3 Stunden, eine Schlauchlänge von max. 80 Metern, sowie Außentemperaturen über dem Gefrierpunkt.
2. Der Entladetermin wird zu einem festen Zeitpunkt vereinbart.
3. Bei Lieferstornierungen oder -änderungen innerhalb von 48 Std. / 2 Arbeitstagen vor Entladetermin behält NatureGreen B.V. sich vor, entstehende Ausfallkosten zu berechnen. Lieferstornierungen oder -änderungen müssen schriftlich erfolgen.
4. Generell beginnt die Zeitrechnung mit dem Termin der LKW-Gestellung. Im Falle einer verspäteten Ankunft beginnt die Zeitrechnung beim Eintreffen des LKWs.
5. Höhere Gewalt jeder Art (Streik, behördliche Hindernisse wie Sperrungen, Stau etc.) entbinden NatureGreen B.V. von der Terminvereinbarung.
6. Sollten die Rüst- und Ausblaszeiten länger als 3 Stunden betragen und wurden die geltenden Bedingungen nicht eingehalten, so wird vermutet, dass der Auftraggeber diese längere Zeit zu vertreten hat.
7. Jede weitere angefangene Stunde wird mit pauschal 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. berechnet. Grundlage zur Berechnung der Standzeiten ist das Entladeprotokoll.

Artikel 3: Silofahrzeugvoraussetzungen

1. Der Kunde garantiert eine sichere und befestigte Anfahrmöglichkeit des Silofahrzeuges an eine standfeste, tragfähige und ebene Entladestelle. Geeignete Standplätze sind von ihm rechtzeitig zu reservieren und zu sichern.
2. Für Schäden an Zufahrten, Pflaster- oder sonstigen Flächen, die auf einer vom Kunden nicht vertragsgerecht zur Verfügung gestellten, nicht ausreichend befestigten, tragfähigen oder geeigneten Zufahrt oder Entladestelle beruhen, übernimmt NatureGreen B.V. keine Haftung. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen gemäß Artikel 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Die Fahrzeuge haben folgende Abmessungen:

Abmessungen Silofahrzeug

Länge: ca. 16,5 m | Breite: ca. 3,00 m | Höhe: ca. 4,00 m

Freiraum Kesselhöhe (Baumkronen, Oberleitungen): mind. 12 m

Wendekreisdurchmesser: ca. 25 m

4. Das Silofahrzeug ist im angekippten Zustand manövrierunfähig und muss dann komplett entladen

werden.

5. Vom Kunden ist ein angeschlossener Wasserschlauch am Auslauf bereitzuhalten. Wasserstücke mit GK 3/4" Anschluss führen die Fahrzeuge mit und können beim Fahrer angefordert werden. NatureGreen B.V. regelt die Wasserzufuhr und sorgt dafür, dass bei Förderunterbrechungen das Wasser sofort abgestellt wird.

Artikel 4: Mitwirkungspflichten des Auftraggebers & Dokumentation

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Dachfläche vor Beginn der Arbeiten vollständig freigeräumt ist und die Ausblasarbeiten ungehindert durchgeführt werden können. Unbeteiligte Personen sind vom Auftraggeber aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.
2. Besonders empfindliche Flächen, Bauteile oder Installationen an oder in der Nähe des Gebäudes sind NatureGreen B.V. vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Für Schäden an Gegenständen oder Gebäudeteilen, deren besondere Empfindlichkeit für NatureGreen B.V. nicht erkennbar war und die der Auftraggeber nicht vorab schriftlich als schutzbedürftig bezeichnet hat, übernimmt NatureGreen B.V. keine Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens NatureGreen B.V. vorliegt.
3. NatureGreen B.V. erstellt ein Arbeitsprotokoll über die erbrachte Leistung (Materialmengen, Zeitaufwand). Der Auftraggeber oder eine bevollmächtigte Person hat dieses Protokoll unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu unterzeichnen. Das unterzeichnete Protokoll gilt als verbindliche Grundlage für die Abrechnung. Ist keine bevollmächtigte Person anwesend, übermittelt NatureGreen B.V. das Protokoll unverzüglich in Textform an den Auftraggeber; erfolgt kein schriftlicher Widerspruch innerhalb von 3 Werktagen nach Übermittlung, gilt das Protokoll als anerkannt.
4. Durch den Auftraggeber verursachte Wartezeiten und Unterbrechungen werden gemäß Artikel 2 abgerechnet.

Artikel 5: Restwirksamkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.